Wie gestaltet sich die Erbfolge aus einem Ehegattentestament nach § 2269 BGB?

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ferdinand Dreßler,

Referendar in Cüstrin.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

Das Ehegattentestament nach § 2269 B.G.B. ist eine besonders häufig vorkommende Form des gemeinschaftlichen Testaments und als solches seiner Idee nach deutschrechtlichen Ursprungs, wenngleich es sich auch erst nach der Rezeption und unter Übernahme der römischen Testamentsform herausgebildet hat. Infolge der in Deutschland meist auch auf Vermögensangelegenheiten übergreifenden Gemeinschaft der Ehegatten bestand ein Bedürfnis zur gemeinsamen Regelung dieser Angelegenheiten auch über den Tod des einen Gatten hinaus. Diesem Bedürfnis trug die Einrichtung des gemeinschaftlichen Testaments Rechnung und erlangte daher auch große wirtschaftliche Bedeutung. Besonders beliebt sind auch heute noch die Ehegattentestamente mit Einsetzung eines Dritten, meist eines gemeinschaftlichen Kindes, zum Erben nach dem Überlebenden. Der Zweck solcher Verfügungen ist der, dem Überlebenden den Genuß des gemeinsamen Vermögens noch zu belassen und ihm die Fortführung des Geschäfts, die Erziehung der Kinder usw. zu ermöglichen, was bei einer Teilung des Nachlasses oft nicht der Fall sein könnte. Ein Nachteil des Testaments nach § 2269 ist die doppelte Besteuerung nach dem Erbsch.St.G. beim Tode des Erstversterbenden und beim Tode des Überlebenden.

Über die rechtliche Konstruktion dieser Verfügungen der Gatten und der Stellung des eingesetzten Dritten wird von jeher viel gestritten. Nach der einen Ansicht, vertreten von Glück in den Erläuterungen zu den Pandekten XXXV, S. 69, soll der Dritte Universalfideikommissar für das gesamte beiderseitige Vermögen sein. Nach einer anderen Ansicht ist der Dritte Uni-

versalfideikommissar für den Nachlaß des Erstverstorbenen, direkter Erbe für den des Letztverstorbenen. Diese Ansicht finden wir bei Güthe in der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1902, S. 43, erwähnt. Nach einer dritten endlich ist der Eingesetzte nur Erbe des Letztverstorbenen, und zwar von diesem unter der Bedingung eingesetzt, daß er der Überlebende sein werde. So u. a. Dernburg und R.G. 27, S. 150. Das B.G.B. läßt nur die letzten beiden Konstruktionen gelten: Als Nacherbfolge gemäß § 2100 B.G.B. und als sogenannte Letzterbfolge nach § 2269. Diese zu untersuchen ist die Aufgabe vorliegender Arbeit.

In einem Testament nach § 2269 sind die gegenseitigen Verfügungen im Zweifel korrespektiv, wie aus § 2270 Abs. 2 hervorgeht, d. h. die Nichtigkeit der einen Verfügung zieht die Unwirksamkeit der andern nach sich.

Für die Gestaltung der Erbfolge aus dem Testament nach § 2269 sind hauptsächlich zwei Fragen von Bedeutung. Einmal: Kann der eingesetzte Dritte, wenn es sich um einen Pflichtteilsberechtigten handelt, trotz seiner Einsetzung als Letzterbe beim Tode des Erstversterbenden den Pflichtteil fordern? Und dann: Welche Bedeutung hat die Geltendmachung des Pflichtteils auf die Einsetzung als Letzterbe?

Die erste Frage muß bejaht werden. Voraussetzung für den Pflichtteilsanspruch ist eine Ausschließung von der Erbfolge. Beim Tode des Erstversterbenden liegt eine solche Ausschließung vor; denn seine Einsetzung als Letzerbe gibt ihm weder eine Anwartschaft noch sonst irgendeinen Anspruch vor dem Tode des Überlebenden. So Staudinger, Fischer-Henle, Planck, Leonhard, Enneccerus, Maercker-Köhne-Feist gegen Kanoldt. Und zwar kann der Berechtigte seinen Anspruch geltend machen, ohne die Erbfolge nach dem Überlebenden ausschlagen zu müssen. Dieser Ansicht sind Staudinger, Planck u. a. gegen Kößler und Goldmann. Was die Wirkung der Geltendmachung des Pflichtteils betrifft, so ist zu sagen, daß sie die Einsetzung als Letzterbe nicht hinfällig machen kann. Der Fordernde macht nur ein Recht geltend, das ihm beim Tode des Erstversterbenden gesetzlich zusteht. Diese Handlung kann für die Erbfolge nach dem Überlebenden keinerlei Folgen haben. Allerdings mag es

nicht im Sinne der Gatten liegen, daß ein Pflichtteilsfordernder einmal den Pflichtteil und dann noch nach dem Tode des Überlebenden seinen Anteil aus dem gemeinschaftlichen Testament bekommt. Aber wenn die Gatten dies vermeiden wollten, so müßten sie für diesen Fall durch besondere Bestimmungen Vorsorge treffen, wie dies z. B. Maercker-Köhne-Feist, Jastrow und v. Blödau vorschlagen. Das Gesetz tut es nicht.

Der Fall, daß die Letzterbeneinsetzung dadurch hinfällig wird, daß dieser vor dem überlebenden Ehegatten stirbt, hat keinen Einfluß auf das Bestehenbleiben der anderen Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament. Diese bleiben unberührt.